



Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

55

GENERAL-PARDON

Für alle **DESERTEURS** vom **Land- und See-ETAT**
als auch für die von den Land-Gütern entwichene
Manschaft.

Wir Christian der Sechste / von Gottes Gnaden / König
zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Herzog zu Schleswig / Hol-
stein / Stormarn und der Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c. 2c. Sügen hiemit je-
dermänniglich zu wissen / daß nachdemahlen Wir in Erfahrung gebracht / was massen bey vorigen Kriegs-Zeiten als auch zeithero nicht al-
lein verschiedene Unserer eingebornen Landes Kindern / sondern auch andere bey Unsern Troupen zu Lande und zu Wasser schon würcklich in
Eydt und Pflichten gestandene von fremden Nationen. sich aus Unsern Reichen und Landen wegbegeben ; Wir also zu desto mehrerer Bezeu-
gung Unserer Königl. Hulde und Gnade allen dergleichen von Unserm Land- und See-Etat. nicht weniger von Unsern eigenen und der Pro-

prietarien Land-Gütern entwichenen und desertireten / so wohl einheimischen als Fremden / Unserer König-Reiche / Herzogthümer / und Grafschafften / hiedurch Unsern Al-
tergnädigsten General Pardon dahin versprechen und geloben / daß (nur allein diejenige ausgenommen / welche vorhin durch Urtheil und Recht des Landes verwiesen wor-
den / als auch die / welche wegen grober Diebereyen / Mordbrennereyen / oder Mordthaten sich absenciret) sonst alle andere entwichene und desertirete ohne Unterscheid /
sonder Befürchtung der allergeringsten Desertions- Straffe oder anderer Ungelegenheiten / frey und sicher sich wieder zurück begeben / und entweder bey Unsern Troupen
zu Wasser und Lande nach eigenen Gutfinden freywillig engagiren oder auf andere ehrliche und erlaubete Art im Lande ernähren / auch sonder die allergeringste Anspra-
che des Regiments. wobei sie gestanden / noch des Proprietarii. von dessen Guthe sie entwichen / unter was Prætext es auch immer seyn mögte / sich gleich andern Unsern
getreuen Unterthanen Unserer Königl. Schutzes und Handhebung versehen und getrösten können und mögen. Wohingegen aber alle und jede / welche mit Hindan-
setzung dieses ihnen angebotenen Pardons und ihrer Uns angebohrnen Pflicht oder geleisteten Eydes sich innerhalb Jahres Frist nicht wiederum ins Land begeben / un-
ausbleiblich gewärtigen können / daß Sie als frevelhafte Verächtere Unserer ihnen hier angebotenen Gnade und sonst als infame und Meichdige angesehen / ihre Nah-
men vors erste an die Justitz geschlagen / ihre Güter und künftlig zuhoffendes Ertheil in Unsern Reichen und Landen assenthalben confisciret / sie aber für ihre eigene
Person / dafern man sie dereinst wieder ertappet / ohne weitere Gnade mit harter Leibes- und Lebens- Straffe belegt werden sollen. Wir gebiethen und befehlen dem-
nach Unsern Stadthaltern / Ober-Land-Drosten / Stiffts-Amtmännern / Magistraten wie auch denen Commandanten Unserer Bestungen / so wohl als Unsern Generals-
Persohnen / hiedurch allergnädigt / daß sie nicht nur diesen Unsern General-Pardon jeden Orthes in ihren unterhabenden Districten zu jedermannes Nachricht publici-
ren / und an denen Kirchen-Thüren / Berichts-Stäten und Thoren affigiren lassen / sondern auch alles Ernstes und Fleisses dahin sehen / daß einem jeden vorhin ent-
wichenen Deserteur. er mag entweder ein Einheimischer oder Ausländer seyn / der sich auf vorgeschriebene Art wiederum sichern wird / bey diesem Unserem General-Par-
don gegen jedermännliches Anspruch gebührend geschützet und alle und jede dergestalt zurückkommende dadurch um so viel mehr bewogen werden / im Lande zu blei-
ben / und als getreue Unterthanen sich aufzuführen ; Wornach sich also ein jeder allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Hand
Zeichen und Inseigel.

Geben auf Unserm Schlosse Friderichsberg den 16 Aprilis, 1732.



Christian R.

Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

